

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2018	Ausgegeben zu Münster am 18. Juni 2018	Nr. 12
	Inhalt	Seite
Ausrichtung auf das Location" an der Westfäl	derung der Rahmenordnung für den Masterstudiengang mit ehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss "Master of Edu- lischen Wilhelms-Universität und an der Fachhochschule ember 2008 vom 30.04.2018	739
der Westfälischen Will halb des Studiums für	derung der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an helms-Universität und der Fachhochschule Münster innerdas Lehramt an Berufskollegs mit einem Unterrichtsfach Fachrichtung vom 7. September 2011 vom 30.04.2018	742
das Lehramt an Beruf s	derung der Rahmenordnung für die Prüfung im Studium für skollegs mit dem Abschluss "Master of Education" an der ns-Universität und der Fachhochschule Münster vom 7. Sep-04.2018	745
chelor-Studiengang P der Westfälischen Will	derung der Ordnung für die Prüfungen im binationalen Ba- ublic Administration (Special Emphasis: European Studies) helms-Universität in Verbindung mit der Faculteit Bestuurs- Twente vom 27. Juli 2002 vom 5. Juni 2018	748
gen innerhalb des Stu	das Fach Sport zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfun diums für das Lehramt an Grundschulen an der Westfäliersität Münster vom 04.05.2018	750

780

Ordnung für die Zugangsprüfung für in der **beruflichen Bildung Qualifizierte zu den vom Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften** der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster angebotenen Studiengängen vom 5. Juni 2018

Herausgegeben vom Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster Schlossplatz 2, 48149 Münster AB Uni 2018/12

http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html



Dritte Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss "Master of Education" an der Westfälischen Wilhelms-Universität und an der Fachhochschule Münster vom 11. November 2008 vom 30.04.2018

Aufgrund der §§ 64 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV.NRW, S 805) haben der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Senat der Fachhochschule Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Rahmenordnung für die Prüfung im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss "Master of Education" an der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Fachhochschule Münster vom 11. November 2008 (AB Uni 2008/25; AB FH 54/2009) zuletzt geändert durch Ordnung vom 7. November 2016 (AB Uni 2016/39 AB FH 117/2016) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 wird folgender Satz 6 angefügt:

"Die fächerspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass die Zuständigkeiten gemäß den Sätzen 1 und 4 abweichend von diesen Bestimmungen von der Studiendekanin/dem Studiendekan wahrgenommen werden."

2. In § 10 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4a eingefügt:

"Soweit diese Ordnung oder die auf ihrer Grundlage erlassenen Prüfungsordnungen der Fächer einschließlich der Modulbeschreibungen schriftliche Prüfungsleistungen vorsehen, können diese auch softwaregestützt in elektronischer Form durchgeführt und ausgewertet werden."

3. In § 13 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

"Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat/der Prüfungsausschuss kann die Bestellung der Beisitzerinnen/Beisitzer abweichend davon auf die Prüferin/den Prüfer übertragen." Der bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 3 und 4.

4. In § 13 Abs. 5 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

"Abweichend davon können die fächerspezifischen Bestimmungen bestimmen, dass zwei Prüferinnen/Prüfer die Bewertung vornehmen." Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden zu Sätzen 4 bis 7.

5. In § 14 Absatz 6 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

"Abweichend davon können die Prüfungsordnungen für die Fächer bestimmen, dass zwei Prüferinnen/Prüfer die Bewertung vornehmen." Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu Sätzen 3 bis 5.

6. § 14 erhält folgende Fassung:

"§ 14

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen

- Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbbaren Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin/den Dekan/den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.
- (8) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (9) Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist die Dekanin/der Dekan/der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (10) Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid."

7. In § 16 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a eingefügt:

"Die Prüfungsordnungen für die Fächer können vorsehen, dass im letzten zur Verfügung stehenden Versuch einer schriftlichen Prüfung eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt wird, wenn die schriftliche Prüfungsleistung vorläufig mit der Note "mangelhaft" bewertet wurde. Aufgrund der Ergänzungsprüfung wird die Note der schriftlichen Prüfungsleistung auf "ausreichend" oder "mangelhaft" festgesetzt. Das Nähere regeln die Prüfungsordnungen der Fächer."

8. § 21 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht."

9. In § 21 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

"Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität bzw. die Fachhochschule Münster eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig."

10. In § 21 Abs. 2, letzter Satz, wird "innerhalb von 14 Tagen" ersetzt durch "innerhalb von vier Wochen".

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) und den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster (AB FH) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 24. Januar 2018 und des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Münster vom 12. März 2018. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 30. April 2018

Der Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität

Prof. Dr. Johannes Wessels

Die Präsidentin der Fachhochschule Münster

Prof. Dr. Ute von Lojewski

Vierte Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Fachhochschule Münster innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs

mit einem Unterrichtsfach und einer beruflichen Fachrichtung vom 7. September 2011 vom 30.04.2018

Aufgrund der §§ 64 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV.NRW, S. 805) haben der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Senat der Fachhochschule Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Fachhochschule Münster innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs mit einem Unterrichtsfach und einer beruflichen Fachrichtung vom 7. September 2011 (AB Uni 2011/28; AB FH 85/2011) zuletzt geändert durch Ordnung vom 7. November 2016 (AB Uni 2016/39) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"Die Prüfungsordnungen der Fächer können vorsehen, dass die Zuständigkeiten gemäß den Absätzen 1 und 4 abweichend von diesen Bestimmungen von der Studiendekanin/dem Studiendekan wahrgenommen werden."

- 2. In § 10 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt: "Soweit diese Ordnung oder die auf ihrer Grundlage erlassenen Prüfungsordnungen der Fächer einschließlich der Modulbeschreibungen schriftliche Prüfungsleistungen vorsehen, können diese auch softwaregestützt in elektronischer Form durchgeführt und ausgewertet werden."
- 3. In § 13 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt: "Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat/der Prüfungsausschuss kann die Bestellung der Beisitzerinnen/Beisitzer abweichend davon auf die Prüferin/den Prüfer übertragen." Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
- 4. § 13 Abs. 5 werden folgende Sätze 4 bis 6 angefügt: "Abweichend davon können die Prüfungsordnungen für die Fächer bestimmen, dass zwei Prüferinnen/Prüfer die Bewertung vornehmen. Das Protokoll ist dann von beiden Prüferinnen/Prüfern zu unterzeichnen. Für die Ermittlung der Note gilt Absatz 8 Sätze 2 und 3 entsprechend."
- 5. In § 13 Absatz 6 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 eingefügt: "Abweichend davon können die Prüfungsordnungen für die Fächer bestimmen, dass zwei Prüferinnen/Prüfer die Bewertung vornehmen. Für die Ermittlung der Note gilt Absatz 8 Sätze 2 und 3 entsprechend." Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 5.
- 6. § 14 erhält folgende Fassung:

"§ 14

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

- (2) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbbaren Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin/den Dekan/den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.
- (8) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (9) Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist die Dekanin/der Dekan/der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (10) Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid."
- 7. In § 16 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a eingefügt:
 "Die Prüfungsordnungen für die Fächer können vorsehen, dass im letzten zur Verfügung stehenden Versuch einer schriftlichen Prüfung eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt wird, wenn die schriftliche Prüfungsleistung vorläufig mit der Note "mangelhaft" bewertet wurde. Aufgrund der Ergänzungsprüfung wird die Note der schriftlichen Prüfungsleistung auf

"ausreichend" oder "mangelhaft" festgesetzt. Das Nähere regeln die Prüfungsordnungen der Fächer."

- 8. § 21 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 - "Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht."
- 9. In § 21 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt. "Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität bzw. die Fachhochschule Münster eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig."
- 10. In § 21 Abs. 2, letzter Satz, wird "innerhalb von 14 Tagen" ersetzt durch "innerhalb von vier Wochen".

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) und den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster (AB FH) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 24. Januar 2018 und des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Münster vom 12.03.2018. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 30. April 2018

Der Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität

Prof. Dr. Johannes Wessels

Die Präsidentin der Fachhochschule Münster

Prof. Dr. Ute von Lojewski

Fünfte Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Prüfung im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss "Master of Education" an der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Fachhochschule Münster vom 7. September 2011 vom 30.04.2018

Aufgrund der §§ 64 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV.NRW, S. 805) haben der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Senat der Fachhochschule Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Rahmenordnung für die Prüfung im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss "Master of Education" an der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Fachhochschule Münster vom 7. September 2011 (AB Uni 2011/28; AB FH 85/2011) zuletzt geändert durch Ordnung vom 7. November 2016 (AB Uni 2016/39) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"Die Prüfungsordnungen der Fächer können vorsehen, dass die Zuständigkeiten gemäß den Absätzen 1 und 4 abweichend von diesen Bestimmungen von der Studiendekanin/dem Studiendekan wahrgenommen werden."

2. In § 11 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

"Soweit diese Ordnung oder die auf ihrer Grundlage erlassenen Prüfungsordnungen der Fächer einschließlich der Modulbeschreibungen schriftliche Prüfungsleistungen vorsehen, können diese auch softwaregestützt in elektronischer Form durchgeführt und ausgewertet werden."

3. In § 14 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

"Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat/der Prüfungsausschuss kann die Bestellung der Beisitzerinnen/Beisitzer abweichend davon auf die Prüferin/den Prüfer übertragen." Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

4. § 14 Abs. 5 werden folgende Sätze 4 bis 6 angefügt:

"Abweichend davon können die Prüfungsordnungen für die Fächer bestimmen, dass zwei Prüferinnen/Prüfer die Bewertung vornehmen. Das Protokoll ist dann von beiden Prüferinnen/Prüfern zu unterzeichnen. Für die Ermittlung der Note gilt Absatz 8 Sätze 2 und 3 entsprechend."

5. In § 14 Absatz 6 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

"Abweichend davon können die Prüfungsordnungen für die Fächer bestimmen, dass zwei Prüferinnen/Prüfer die Bewertung vornehmen. Für die Ermittlung der Note gilt Absatz 8 Sätze 2 und 3 entsprechend."

6. § 15 erhält folgende Fassung:

"§ 15

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt,

- es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbbaren Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin/den Dekan/den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.
- (8) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (9) Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist die Dekanin/der Dekan/der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (10) Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid."

7. In § 17 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a eingefügt:

"Die Prüfungsordnungen für die Fächer können vorsehen, dass im letzten zur Verfügung stehenden Versuch einer schriftlichen Prüfung eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt wird, wenn die schriftliche Prüfungsleistung vorläufig mit der Note "mangelhaft" bewertet wurde. Aufgrund der Ergänzungsprüfung wird die Note der schriftlichen Prüfungsleistung auf "ausreichend" oder "mangelhaft" festgesetzt. Das Nähere regeln die Prüfungsordnungen der Fächer."

8. § 22 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht."

9. In § 22 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

"Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität bzw. die Fachhochschule Münster eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig."

10. In § 22 Abs. 2, letzter Satz, wird "innerhalb von 14 Tagen" ersetzt durch "innerhalb von vier Wochen".

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) und den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster (AB FH) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 24. Januar 2018 und des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Münster vom 12.03.2018. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 30. April 2018

Der Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität

Prof. Dr. Johannes Wessels

Die Präsidentin der Fachhochschule Münster

Prof. Dr. Ute von Lojewski

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfungen im binationalen Bachelor-Studiengang Public Administration (Special Emphasis: European Studies) der Westfälischen Wilhelms-Universität in Verbindung mit der Faculteit Bestuurskunde der Universiteit Twente vom 27. Juli 2002 vom 5. Juni 2018

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfungen im binationalen Bachelor-Studiengang Public Administration (Special Emphasis: European Studies) der Westfälischen Wilhelms-Universität in Verbindung mit der Faculteit Bestuurskunde der Universiteit Twente vom 27. Juli 2002 (AB Uni 12/2002) wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 29 hinzugefügt:

§ 29 Regelungen zum Auslaufen des Studienganges

- (1) Lehrveranstaltungen werden bis einschließlich Wintersemester 2019/2020 angeboten.
- (2) Studienleistungen sowie Prüfungsleistungen einschließlich Wiederholungsprüfungen und Prüfungsleistungen nach einem Rücktritt können letztmals am 31.03.2020 (Ausschlussfrist) abgelegt werden.
- (3) Ein Thema für die Bachelorarbeit wird letztmals ausgegeben am 30.09.2020 (Ausschlussfrist).
- (4) Ein Thema für die Wiederholung der Bachelorarbeit wird letztmals ausgegeben am 31.03.2021 (Ausschlussfrist).
- (5) Im Falle einer schwerwiegenden Krankheit oder Behinderung oder bei Inanspruchnahme von Mutterschutz- oder Elternzeiten kann die Dekanin/der Dekan auf Antrag die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Fristen um höchstens ein Semester bzw. 6 Monate verlängern. Die geltend gemachten Gründe sind von der/dem Studierenden glaubhaft zu machen. Die Dekanin/Der Dekan kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder, falls vorhanden, eines Behindertenausweises verlangen.
- (6) Versäumt eine Studierende/ein Studierender verschuldet oder unverschuldet die Einhaltung einer der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Fristen, so ist ein Antrag auf Wiedereinsetzung ausgeschlossen. Absatz 5 bleibt unberührt.
- (7) Der binationale Bachelor-Studiengang Public Administration (Special Emphasis: European Studies) an der Westfälischen Wilhelms-Universität in Verbindung mit der Faculteit Besturrskunde der Universiteit Twente wird mit Wirkung zum 30.09.2021 aufgehoben.

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die im binationalen Bachelor-Studiengang Public Administration (Special Emphasis: European Studies) an der Westfälischen Wilhelms-Universität immatrikuliert sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vom 18. April 2018. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 5. Juni 2018

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes Wessels

Prüfungsordnung für das Fach Sport zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Grundschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 04.05.2018

Aufgrund von § 1 Absatz 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Studiums für das Lehramt an Grundschulen vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/11, S. 777 ff.), zuletzt geändert durch die Siebente Änderungsordnung vom 2. Februar 2018 (AB Uni 2018/4, S. 209 ff.), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Studieninhalt (Module)

- (1) Das Fach Sport im Rahmen der Bachelorprüfung innerhalb des Studiums für das Lehramt an Grundschulen umfasst nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen folgende Pflichtmodule:
 - 1. Modul 1: Einführung in das Studium der Sportwissenschaft
 - 2. Modul 2: Fachwissenschaftliche Grundlagen I Sportpädagogik, Sportgeschichte und Sozialwissenschaften des Sports
 - 3. Modul 3: Fachwissenschaftliche Grundlagen II Sportpsychologie und Trainingswissenschaft
 - 4. Modul 4: Fachwissenschaftliche Grundlagen III Bewegungswissenschaft und Sportmedizin
 - 5. Modul 5: Unterrichten im Sport
 - 6. Modul 6: Bewegungs- und Spielerziehung
 - 7. Modul 7: Individuals portarten I
 - (2) Zudem umfasst das Fach Sport folgende Wahlpflichtmodule:

Bachelorarbeit

(3) Die Modulbeschreibungen im Anhang sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungen werden grundsätzlich von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet.

- ¹Den Studierenden stehen für das Bestehen jeder Prüfungsleistung drei Versuche zur Verfügung.

 ²Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. ³Wiederholungsversuche können nicht zum Zwecke der Notenverbesserung verwendet werden.
- (3) Studienleistungen werden nicht benotet.
- (4) Fachpraktische Prüfungen unterliegen besonderen Prüfungsbedingungen; näheres regeln die Durchführungsbestimmungen zu fachpraktischen Prüfungen im Anhang zu dieser Ordnung.
- (5) ¹Studierende müssen im Verlauf ihres Bachelorstudiums mindestens eine Lehrveranstaltung in der Veranstaltungsform "Exkursion" erfolgreich absolvieren. ²Eine Exkursion ist eine mindestens dreitägige Lehrveranstaltung mit drei Übernachtungen im Block außerhalb des Hochschulortes.
- (6) Studien- und Prüfungsleistungen können auch als softwaregestützte Prüfungen angeboten werden, die mit schematisierten Prüfungsverfahren durchgeführt und ganz oder teilweise schematisch ausgewertet werden.
- (7) ¹Die Veranstaltung "Forschungsmethoden" kann entweder in Modul 2 oder in Modul 3 belegt werden. ²Das Modul mit Forschungsmethoden wird dann mit 6 LP studiert und das Modul ohne Forschungsmethoden mit 5 LP.

§ 3 Bachelorarbeit

- (1) Sofern die Bachelorarbeit im Fach Sport geschrieben wird, steht der/dem Studierenden für das Thema ein Vorschlagsrecht zu.
- ¹Die Bearbeitungszeit beträgt 8 Wochen. ²Wird die Bachelorarbeit studienbegleitend abgelegt, beträgt die Bearbeitungsfrist 16 Wochen. ³Die Bachelorarbeit ist dann studienbegleitend, wenn parallel zu ihr noch mindestens ein weiteres Modul absolviert werden muss.

§ 4 Antwortwahlverfahren (Multiple Choice)

1 Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden. ²Bei Prüfungen, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ³Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsauf-

gaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

- (2) Eine Prüfung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.
- (3) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

"sehr gut", wenn er mindestens 75 Prozent, "gut", wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent, "befriedigend", wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent, "ausreichend", wenn er keine ober weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

¹Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen entsprechend. ²Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Multiple-Choice-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet, wobei Gewichtungsfaktoren die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent sind.

§ 5 Eignung für das Fach Sport

- (1) Voraussetzung für die Einschreibung in das Studium des Bachelor Lehramt an Grundschulen Sport ist der Nachweis der besonderen studiengangsbezogenen Eignung für den Studiengang Sport.
- (2) Näheres regelt die Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang Sport.

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/19 in das Fach Sport im Rahmen des Bachelorstudiengangs innerhalb des Bachelor Grundschule an der Westfälischen Wilhelms-Universität immatrikuliert werden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft (Fachbereich 07) vom 25.04.2018. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 04.05.2018

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes Wessels

Anhang 1: Modulbeschreibungen

Unterrichtsfach	Sport
Studiengang	Bachelor G
Modul	Einführung in das Studium der Sportwissenschaft
Modulnummer	1

1	Basisdaten	
	semester der ierenden	1
	ungspunkte (LP)/ :load (h) insgesamt	6 LP / 180 h
Daue	er des Moduls	1 Semester
Status des Moduls		Pflichtmodul

2 Profil

Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum

Das Modul zielt auf eine Einführung in das Studium der Sportwissenschaft. Dementsprechend liegt es im ersten Fachsemester. Neben sportwissenschaftlichen Grundbegriffen und -theorien stehen studienbezogene (Selbst-) Kompetenzen im Vordergrund, d.h. die Studierenden sollen ausgehend von ihren je spezifischen Vorerfahrungen so in das Sportstudium eingeführt werden, dass sie erste Fragen an ihr Studium entwickeln und grundlegende Kompetenzen für ihr Studium erwerben. Dabei werden sowohl theoretische, als auch fachpraktische Zugänge angesprochen. Die Lehrveranstaltungen orientieren sich an vier Querschnittsthemen, die jeweils theoretisch und praktisch thematisiert werden: Sport treiben, Sport trainieren, Sport inszenieren und Sport studieren. Insgesamt soll damit sichergestellt werden, dass die Studierenden eine Orientierung für ihren Studienverlauf erlangen und eine fragende Grundhaltung im Sinne des Forschenden Lernens entwickeln. Damit soll zugleich eine lehramtsbezogene Professionsentwicklung angebahnt werden.

Lehrinhalte des Moduls

Zu den Inhalten gehören die Auseinandersetzung mit der eigenen Berufswahlentscheidung, z.B. der eigenen Sportbiografie, den Motiven für das Sportstudium oder dem Verhalten in Gruppen, den verschiedenen Berufsfeldern des Sports, z.B. Schulsport, Wettkampfsport oder Gesundheitssport, sowie wesentlichen Teilgebieten der Sportwissenschaft, z.B. Sportpädagogik, Sportpsychologie oder Trainingswissenschaft. Die Praxiskurse befassen sich ausgehend von eigenen Bewegungs-, Spiel- und Sporterfahrungen mit motorischen Grundfähigkeiten, z.B. Körperspannung und Körperkoordination, sowie motorischen Leistungsvoraussetzungen, z.B. Kraft, Ausdauer, Schnelligkeit, Beweglichkeit. Im Vordergrund stehen methodische Aspekte mit Blick auf das zukünftige fachpraktische Studium, z.B. die Bedeutung von Auf- und Abwärmen, grundlegende konzeptionelle und methodische Ansätze oder allgemeine Trainingsprinzipien. Darüber hinaus kommen Arbeitstechniken und Methoden des Theorie- und Praxisstudiums in allen Veranstaltungen besondere Bedeutung zu. Die Vermittlung der Techniken und Methoden wird durch ein entsprechendes Tutorium mit studentischen Tutor/innen unterstützt.

Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls

Die Studierenden verfügen über Grundkenntnisse zu wesentlichen Teilgebieten der Sportwissenschaft sowie zum Berufsfeld Sport. Sie können ihre Berufswahlentscheidung reflektieren und haben eine individuelle Orientierung für ihren weiteren Studienverlauf entwickelt. Ausgehend von praktischen Erfahrungen verfügen sie über motorische Basiskompetenzen und allgemeine Spielfähigkeiten. Dazu gehören auch Grundlagen der Diagnose und Förderung eigener motorischer Fähigkeiten und Fertigkeiten. Außerdem können sie auf zentrale Arbeitstechniken und Methoden des Sportstudiums zurückgreifen, die sie in Phasen des Selbststudiums nutzen. Insbesondere das Körperbewusstsein und die damit verbundene Präsentationsfähigkeit sowie soziale Kompetenzen, wie Interaktions-, Kooperations- und Konfliktfähigkeit, können als übergreifende Schlüsselkompetenzen verstanden werden.

3	Struktureller Aufbau						
Komj	onen	ten des Moduls					
						Worklo	ad
Nr.	Nr. Typ Lehrveranstaltu			Status	LP	Präsenzzeit/SWS	Selbststudium
1	V	Einführung in das Studium der Sportwissenschaft		Р	2	30 (2 SWS)	30
2	S	Körperwahrnehmung/Körperbildung		Р	2	30 (2 SWS)	30
3	S	Spielen, Spiele, Sport		Р	2	30 (2 SWS)	30
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls Keine		Keine					

4 Prüfungskonzept	i on – in Passung zu den Lernergeb	nissen (vgl. 2. Profil))	
Prüfungsleistung(en)				
MAP/MP/MTP Art		Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
MAP Schriftli	che Modulabschlussprüfung	60 Min.	1-3	100%
Studienleistung(en)				
Art		Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	
Studienleistungen können sowohl zur Vorbereitung als auch zur Durchführung und Nachbereitung einer Veranstaltung erforderlich sein. Dabei sind je nach Veranstaltungstyp unterschiedliche Formen möglich, z. B. Literaturrecherche (ca. 10-15 Quellen), Impulsvortrag (ca. 10 Minuten), Aufgaben zur Vorlesung (ca. 5-10 Minuten) oder Anleitung eines Spiels (ca. 10 Minuten), Feedback geben (ca. 10 Minuten), Beobachtungsaufgaben (ca. 5 Minuten), Stundenprotokoll (ca. 1-2 Seiten) oder Begriffsdefinition (ca. 5 Minuten) im fachpraktischen Seminar. Die Art der Studienleistungen wird zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Gewichtung der Modulnote		Dauer bzw. Umfang der Studienleistung richtet sich nach dem zugrundeliegenden Workload; i.d.R. werden 3-4 der angegebenen Studienleistungen verlangt.	1-3	

5	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahme- voraussetzungen		keine
Vergabe von Leistungspunkten		Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.
Regelungen zur Anwesenheit		Zum Workload, der mit den Veranstaltungen verbunden ist, gehört die aktive Mitarbeit. In den fachpraktischen Seminaren dürfen Studierende jeweils max. 20% der Stunden fehlen, da hier spezielle Techniken, Erkenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die im reinen Selbststudium nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen erlernt werden können. Wird die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.

6	Angebot des Moduls	
Turn	us / Taktung	Jedes Semester
Modulbeauftragte/r		Uta Kaundinya, Prof. Dr. Nils Neuber
Anbietende Lehreinheit(en)		IfS

7	Mobilität / Anerkennung	
	vendbarkeit in anderen iengängen	Bachelor BK Bachelor HRSGe Bachelor 2FBA
Mod	ultitel englisch	Introduction into sport science studies
- En al	Englische Übersetzung der Modulkomponenten	LV Nr. 1: Introduction into sport science studies
_		LV Nr. 2: Body awareness
Modulkomponenten	LV Nr. 3: play, games, sports	

8	LZV-Vorgaben		
Fachdidaktik (LP)		-	Modul gesamt: -
Inklusion (LP)		-	Modul gesamt: -

9	Sonstiges	
		-

Unterrichtsfach	Sport
Studiengang	Bachelor G
Modul	Fachwissenschaftliche Grundlagen I – Sportpädagogik, Sportgeschichte und Sozialwissenschaften des Sports
Modulnummer	2

1	Basisdaten	
	semester der ierenden	2
	ungspunkte (LP)/ kload (h) insgesamt	5 oder 6/ 150h oder 180h (je nach Wahl des Studierenden)
Daue	er des Moduls	2 Semester
Statu	ıs des Moduls	Pflichtmodul

Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum

Ausgehend von sportwissenschaftlichen Grundlagen aus Modul 1 zielt das Modul 2 auf die Vermittlung spezifischer fachwissenschaftlicher Grundlagen in den Bereichen Sportpädagogik, Sportgeschichte und Sozialwissenschaftlen des Sports. Dabei werden sowohl fachspezifische Kenntnisse als auch wissenschaftliche Haltungen sowie Regeln wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens vermittelt. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Vermittlung geisteswissenschaftlich-hermeneutischer und sozialwissenschaftlicher empirischer Forschungsmethoden. Studierende lernen, fachwissenschaftliche Texte zu lesen, zu verstehen und einzuordnen. Sie werden mit grundlegenden Forschungsmethoden vertraut gemacht, sodass sie in der Lage sind, erste eigene Studien durchzuführen. Damit soll die in Modul 1 angelegte forschende Grundhaltung weiterentwickelt werden.

Lehrinhalte des Moduls

In der Vorlesung Sportpädagogik und Sportgeschichte wird in sportpädagogisches "Sehen und Denken" (Andreas Flitner) eingeführt. Dazu gehören einerseits pädagogische Grundbegriffe, wie Bildung, Erziehung, Entwicklung, Lernen und Sozialisation in ausgewählten Handlungsfeldern von Bewegung, Spiel und Sport, wie z.B. Schule, Verein sowie weiteren Organisationen und Institutionen des Sports. Andererseits liegt ein Schwerpunkt auf der Geschichte des Sports bzw. der Leibesübungen und Leibeserziehung, der Gymnastik und des Turnens. Schließlich werden Grundzüge der Entwicklung und Verbreitung des Sports in aller Welt thematisiert. In den Seminaren werden an ausgewählten Beispielen aus der Sportpädagogik und Sportgeschichte thematische Schwerpunkte gesetzt, von der antiken Gymnastik, Athletik und Agonistik über die neuzeitliche Gymnastik, das Turnen und weitere Ausprägungen nationaler und internationaler Körperkultur bis hin zu den Olympischen Spielen der Neuzeit.

In der Vorlesung Sozialwissenschaften des Sports werden grundlegende Konzepte und Begriffe der allgemeinen Soziologie eingeführt, die für ein Verständnis des Sports als gesellschaftlichem Phänomen notwendig sind. Darüber hinaus werden grundlegende institutionelle und organisatorische Strukturen des deutschen Sports vor dem Hintergrund aktueller empirischer Forschungen behandelt. Schließlich werden ausgewählte gesellschaftliche Herausforderungen an den Sport thematisiert. In den Seminaren werden an ausgewählten Beispielen aus den Sozialwissenschaften des Sports thematische Schwerpunkte gesetzt, vom Umgang mit Vielfalt im Sport, abweichendem Verhalten im Sport, über demographischen Wandel im Sport hin zur Rolle des Sports für die nationale Identifikation und zur gesellschaftlichen Bedeutung von Großsportsportereignissen.

In der Vorlesung qualitative Forschungsmethoden werden Grundlagen des historiografischen und soziologischen Arbeitens vermittelt. Dies beinhaltet u.a. eine Einordnung der Geschichts- und Sozialwissenschaft in den Kanon der Wissenschaften, die Erläuterung verschiedener Quellengattungen und Forschungsmethoden, die Funktion von Theorien in der Forschung und ein sorgfältiges wissenschaftliches Arbeiten und Argumentieren. Darüber hinaus soll in grundlegende Techniken eingeführt werden.

Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls

Die Studierenden kennen grundlegende Begriffe, Sachverhalte und Entwicklungen der Pädagogik und Geschichte sowie der Sozialwissenschaft des Sports und der Leibeserziehung. Sie sind in der Lage, unterschiedliche pädagogische, historische und sozialwissenschaftliche Perspektiven auf den Sport sowie deren wissenschaftstheoretische Fundierung einzunehmen und kritisch zu reflektieren. Sie verfügen über grundlegende forschungsmethodologische Kompetenzen geisteswissenschaftlich-hermeneutischer und sozialwissenschaftlich empirischer Ausrichtung.

2	Struktureller Aufbau						
3	Struk	tturetter Aurdau	Cureller Autbau				
Kom	Komponenten des Moduls						
NΙν	Tun	Lohnyoranetaltung		Ctatus	LP	Worklo	oad
Nr.	Тур	Lehrveranstaltung		Status	LP	Präsenzzeit/SWS	Selbststudium
1a	٧	Vorlesung Sportpäd	agogik und Sportge-	WP	2	30 h (2 SWS)	30 h
		schichte					
2a	S	Seminar Sportpäda	gogik und Sportge-	WP	3	30 h (2 SWS)	60 h
		schichte					
1b	V	Vorlesung Sozialwissenschaften des		WP	2	30 h (2 SWS)	30 h
		Sports					
2b	S	Seminar Sozialwisse	enschaften des Sports	WP	3	30 h (2 SWS)	60 h
3	V	Qualitative Forschur	gsmethoden	WP	1	15 h (1 SWS)	15 h
Wahloptionen: 1a + 2a oder 1b + 2b. Das Forschungsme				. Das Forschungsmeth	nodenseminar ist		
Wah	Wahlmöglichkeiten innerhalb entweder in M2 oder			И3 zu bele	egen.	Die Vorlesungen sind	Pflichtveranstal-
des I	des Moduls tungen. Bei den Sem			inaren kar	ın au	ıs den angebotenen L	.ehrveranstaltun-
			gen nach Interesse au	swählen.			

4	Prüfungskonzeption – in Passung zu den Lernergebnissen (vgl. 2. Profil)						
Prüfur	ngsleistur	ng(en)					
MAP/	MP/MTP	Art		Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
MAP		Schriftliche Modu	labschlussprüfung	60 Min.	1-3	100%	
Studie	enleistun	g(en)					
Art				Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.		
Studienleistungen können sowohl zur Vorbereitung als auch zur Durchführung und Nachbereitung einer Veranstaltung erforderlich sein. Dabei sind unterschiedliche Formen möglich, z. B. Textvorbereitung (ca. 1 Stunde pro Text), Literaturrecherche (ca. 1-2 Std.), Klausur (ca. 45-60 min.), mündliche Prüfung (ca. 15 min.), Referat (ca. 15-30 min.), Seminararbeit (ca. 10-15 S.), Lerntagebuch (ca. 10-15 S.), Hospitation (ca. 1-5 Std. Hospitationszeit), empirische Übung (ca. 5-10 Std. Studienzeit), bibliografische Übung (ca. 2-3 S.). Die Art der Studienleistungen wird zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.			Dauer bzw. Umfang der Studienleistung richtet sich nach dem zugrundeliegenden Workload; i.d.R. werden 3-4 der angegebenen Studienleistungen verlangt.	1-3			
	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote						

5	Voraussetzungen	
	ulbezogene Teilnahme- ussetzungen	keine
_	abe von ungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.
_	lungen zur esenheit	In allen Veranstaltungen besteht keine Anwesenheitspflicht.

6	Angebot des Moduls	
Turn	us / Taktung	Jedes Semester
Mod	ulbeauftragte/r	Prof. Dr. Michael Krüger, Prof. Dr. Henk Erik Meier, Dr. Kai Reinhart
Anbietende Lehreinheit(en)		IfS

7	Mobilität / Anerkennung			
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen		Bachelor BK Bachelor HRSGe Bachelor 2FBA		
Modu	ultitel englisch	sports pedagogy, sports history and social sciences of sport		
		LV Nr. 1a: Lecture sports pedagogy		
		LV Nr. 2a: Seminar sports pedagogy		
	LV Nr. 1b: Lecture history or social sciences of sport			
		LV Nr. 2b: Seminar sports history or social sciences of sport		
		LV Nr. 3: Qualitative research methods		

8	LZV-Vorgaben		
Fach	didaktik (LP)	-	Modul gesamt: -
Inklu	sion (LP)		Modul gesamt: -

9	Sonstiges	
		Prinzipiell können alle Module auch in anderen Semestern als in Zeile 2 ange-
		geben studiert werden. Dabei müssen jedoch die Teilnahmevoraussetzungen
		einzelner Module beachtet werden.

Unterrichtsfach	Sport
Studiengang	Bachelor G
Modul	Fachwissenschaftliche Grundlagen II – Sportpsychologie und Trainingswissenschaft
Modulnummer	3

1	Basisdaten			
	semester der ierenden	4		
	ungspunkte (LP)/ kload (h) insgesamt	5 oder 6/ 150h oder 180h (je nach Wahl des Studierenden)		
Daue	er des Moduls	2 Semester		
Statı	ıs des Moduls	Pflichtmodul		

Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum

Ausgehend von sportwissenschaftlichen Grundlagen aus Modul 1 zielt das Modul 3 auf die Vermittlung spezifischer fachwissenschaftlicher Grundlagen in den Bereichen Sportpsychologie und Trainingswissenschaft. Dabei werden sowohl fachspezifische Kenntnisse als auch wissenschaftliche Haltungen sowie Regeln wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens vermittelt. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Vermittlung quantitativer empirischer Forschungsmethoden. Studierende lernen, fachwissenschaftliche Texte zu lesen, zu verstehen und einzuordnen. Sie werden mit grundlegenden Forschungsmethoden vertraut gemacht, sodass sie in der Lage sind, erste eigene Studien durchzuführen. Damit soll die in Modul 1 angelegte forschende Grundhaltung weiterentwickelt werden.

Lehrinhalte des Moduls

In der Vorlesung Sportpsychologie werden Ursachen, Bedingungen und Folgen des Verhaltens und Erlebens von Menschen im Kontext des Sports thematisiert und Möglichkeiten der Verhaltensbeeinflussung vorgestellt. Dazu gehören verschiedene Themen mit und ohne Schulbezug. Das betrifft u.a. allgemeinpsychologische Aspekte, wie Wahrnehmung Gedächtnis, Lernen, Urteilen und Entscheiden), persönlichkeits- und entwicklungspsychologische Fragen (wie Intelligenz und Problemlösen), Motivation, Emotion und Volition sowie sozialpsychogische Fragen (z.B. Kognition, Gruppe, Team, Gemeinschaft, Aggression). In den Seminaren werden ausgewählte sportpsychologische Aspekte aufgegriffen und vertieft.

In der Vorlesung Trainingswissenshaft werden trainingswissenschaftliche Probleme in den Themenfeldern Schulsport, Freizeitsport, Leistungssport und Gesundheitssport vorgestellt. Dabei werden sowohl anwendungsorientierte Fragestellungen als auch grundlagenwissenschaftliche Probleme der Trainingswissenschaft aufgearbeitet und einer naturwissenschaftlichen orientierten Prüfung unterzogen. Dazu gehören u.a. Grundlagen der Diagnostik, Analyse, Kondition, Koordination, Wahrnehmung, Kognition und Motorik, sportliche Technik, Taktik, Expertise und Talent. In den Seminaren werden ausgewählte trainingswissenschaftliche Aspekte aufgegriffen und vertieft.

Sportpsychologie und Trainingswissenschaft sind empirische Wissenschaften, die überwiegend mit quantitativen Methoden arbeiten. Daher wird in der Vorlesung besonders auf Fragen von Theoriebildung, Versuchsplanung, Testen und Messen sowie auf statistische Auswertungsverfahren eingegangen. In den Vorlesungen wie auch in den Seminaren wird dies mit inhaltlichen Fragestellungen verknüpft und vertieft.

Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls

Die Studierenden kennen grundlegende Begriffe, Sachverhalte und Entwicklungen der Sportpsychologie und Trainingswissenschaft. Sie sind in der Lage, unterschiedliche sportpsychologische und trainingswissenschaftliche Perspektiven auf den Sport sowie deren wissenschaftstheoretische Fundierung einzunehmen und kritisch zu reflektieren. Sie verfügen über grundlegende forschungsmethodologische Kompetenzen empirischanalytischer und experimenteller Ausrichtung.

3	Struk	Struktureller Aufbau					
Kom	Komponenten des Moduls						
						Worklo	ad
Nr.	Тур	Lehrveranstaltun	g	Status	LP	Präsenzzeit/SWS	Selbststudium
1a	V	Sportpsychologie	WP	2	30 h (2 SWS)	30 h	
1b	V	Trainingswissenschaft		WP	2	30 h (2 SWS)	30 h
2a	S	Seminarveranstaltung Sportpsychologie		WP	3	30 h (2 SWS)	60 h
2b	S	Seminarveranstaltung Trainingswissen- schaft		WP	3	30 h (2 SWS)	60 h
3	V	Quantitative Fors	chungsmethoden	WP	1	15 h (1 SWS)	15h
Wahlmöglichkeiten inner- halb des Moduls tunge			Wahloptionen: 1a + 2a entweder in M2 oder M tungen. Bei den Semina nach Interesse auswähl	3 zu bele aren kann	gen. I	Die Vorlesungen sind	Pflichtveranstal-

4 P	Prüfung	Ingskonzeption – in Passung zu den Lernergebnissen (vgl. 2. Profil)					
Prüfungs	sleistur	ıg(en)					
MAP/MP/MTP		Art		Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
MAP		Schriftliche Modu	labschlussprüfung	60 Min.	1-2	100%	
Studienl	leistung	g(en)					
Art				Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.		
Studienleistungen können sowohl zur Vorbereitung als auch zur Durchführung und Nachbereitung einer Veranstaltung erforderlich sein. Dabei sind unterschiedliche Formen möglich, z. B. Textvorbereitung (ca. 1 Stunde pro Text), Literaturrecherche (ca. 1-2 Std.), Klausur (ca. 45-60 min.), mündliche Prüfung (ca. 15 min.), Referat (ca. 15-30 min.), Seminararbeit (ca. 10-15 S.), Lerntagebuch (ca. 10-15 S.), Hospitation (ca. 1-5 Std. Hospitationszeit), empirische Übung (ca. 5-10 Std. Studienzeit). Die Art der Studienleistungen wird zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.			Dauer bzw. Umfang der Studienleistung richtet sich nach dem zugrundeliegenden Workload; i.d.R. werden 3-4 der angegebenen Studienleistungen verlangt.	1-3			
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote							

5	Voraussetzungen			
	ulbezogene Teilnahme- ussetzungen	keine		
_	abe von ungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
_	lungen zur esenheit	In allen Veranstaltungen besteht keine Anwesenheitspflicht.		

6	Angebot des Moduls	
Turni	us / Taktung	Jedes Semester
Mod	ulbeauftragte/r	Prof. Dr. Bernd Strauss, Dr. Barbara Halberschmidt
Anbi	etende Lehreinheit(en)	IfS

7	Mobilität / Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen		Bachelor BK Bachelor HRSGe Bachelor 2FBA	
Modu	ultitel englisch	Sports psychology and training science in sports	
	lische Übersetzung der Julkomponenten	LV Nr. 1a: Lecture sports psychology	
Engli		LV Nr. 2a: Seminar sports psychology	
_		LV Nr. 1b: Training science in sports	
	itkomponemen	LV Nr. 2b: Seminar training science in sports	
		LV Nr. 3: Quantitative research methods	

8	LZV-Vorgaben		
Fach	didaktik (LP)	-	Modul gesamt: -
Inklusion (LP)		-	Modul gesamt: -

9	Sonstiges	
		Prinzipiell können alle Module auch in anderen Semestern als in Zeile 2 angegeben studiert werden. Dabei müssen jedoch die Teilnahmevoraussetzungen
		einzelner Module beachtet werden.

Unterrichtsfach	Sport
Studiengang	Bachelor G
Modul	Fachwissenschaftliche Grundlagen III – Bewegungswissenschaft und Sportmedizin
Modulnummer	4

1	Basisdaten		
Fachsemester der Studierenden		1	
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt		5 / 150h	
Dauer des Moduls		2 Semester	
Status des Moduls		Pflichtmodul	

Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum

Ausgehend von allgemeinen sportwissenschaftlichen Grundlagen aus Modul 1 zielt das Modul 4 auf die Vermittlung spezifischer fachwissenschaftlicher Grundlagen in den Bereichen Bewegungswissenschaft und Sportmedizin. Dabei werden sowohl fachspezifische Kenntnisse angesprochen, als auch entsprechende wissenschaftliche Haltungen und Handlungskompetenzen angelegt. Damit soll die in Modul 1 angelegte forschende Grundhaltung weiterentwickelt werden.

Lehrinhalte des Moduls

In der Vorlesung Bewegungswissenschaft werden Grundkenntnisse aus den Bereichen Biomechanik, Motorik und der motorischen Kontrolle von Bewegungen erworben. Es werden naturwissenschaftliche Theorien und Methoden zur Analyse menschlicher Bewegungen vorgestellt. In den Seminaren werden Aspekte der Biomechanik, Motorik und motorischen Kontrolle dargestellt und beispielhaft vertieft. Es wird konkretes methodisches Wissen vermittelt und über die Recherche der relevanten Literatur erarbeitet und exemplarisch erprobt. Die Basis für die Interpretation und Einordnung von Bewegungsanalysenwird erarbeitet und die Ableitung konkreter Interventionsmaßnahmen durch Bewegung und Sport eingeübt.

In der Vorlesung Sportmedizin, Anatomie und Physiologie werden anatomische und physiologische Grundkenntnisse vermittelt. Dabei werden insbesondere anatomische Grundlagen des Muskel-Skelett-Systems und die physiologische Funktionsweise des Herz-Kreislauf-Systems und des (Energie-) Stoffwechsels angesprochen. In den Seminaren wird die gesunde menschliche Entwicklung und Funktion anhand anatomischer, physiologischer, aber auch pathophysiologischer Adaptation exemplifiziert. Die Bedeutung von Bewegung und Sport als Entwicklungsreiz, aber auch als positive oder negative Störgröße der Gesundheit wird fokussiert. Spezifische, Maßnahmen der Funktionserhaltung sowie der Prävention, Therapie und Rehabilitation werden herausgearbeitet und ggf. erprobt

Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls

Die Studierenden kennen grundlegende Begriffe, Sachverhalte und Entwicklungen der Bewegungswissenschaft und Sportmedizin. Sie sind in der Lage, unterschiedliche bewegungswissenschaftliche und sportmedizinische Perspektiven auf den Sport sowie deren wissenschaftstheoretische Fundierung einzunehmen und kritisch zu reflektieren.

3	Struk	truktureller Aufbau					
Kom	Komponenten des Moduls						
	_					Workload	
Nr.	Nr. Typ	Lehrveranstaltung		Status	LP	Präsenzzeit/SWS	Selbststudium
1a	V	Bewegungswissenschaft		WP	2	30 h (2 SWS)	30 h
1b	V	Sportmedizin, Anatomie und Physiologie		WP	2	30 h (2 SWS)	30 h
2a	S	Seminar Bewegungswissenschaft		WP	3	30 h (2 SWS)	60 h
2b	S	Seminar Sportmedizin		WP	3	30 h (2 SWS)	60 h
des Moduls tungen. Bei de		Wahloptionen: 1a + 2 tungen. Bei den Sem gen nach Interesse au	inaren kai		_		

4	Prüfungskonzeption – in Passung zu den Lernergebnissen (vgl. 2. Profil)					
Prüfur	ngsleistur	ng(en)				
MAP/MP/MTP		Art	Dauer/ Umfang		Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
MAP		Schriftliche Mo	odulabschlussprüfung	60 Min.	1-2	100%
Studie	enleistung	g(en)				
Art			Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.		
Studienleistungen können sowohl zur Vorbereitung als auch zur Durchführung und Nachbereitung einer Veranstaltung erforderlich sein. Dabei sind je nach Veranstaltungstyp unterschiedliche Formen möglich, z. B. Literaturrecherche (ca. 10-15 Quellen), Impulsvortrag (ca. 10 Minuten), Textzusammenfassung (ca. ½ Seite) oder empirische Übung (Poster). Die Art der Studienleistungen wird zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.			Dauer bzw. Umfang der Studienleistung richtet sich nach dem zugrundeliegenden Workload; i.d.R. wer- den 3-4 der angege- benen Studienleistun- gen verlangt.	1-2		
	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote					

5	Voraussetzungen		
Modulbezogene Teilnahme- voraussetzungen		Keine	
_	abe von ungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit		In allen Veranstaltungen besteht keine Anwesenheitspflicht.	

6	Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung		Jedes Semester
Modulbeauftragte/r		PD Dr. Michael Brach, Prof. Dr. Heiko Wagner
Anbietende Lehreinheit(en)		IfS

7	Mobilität / Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen		Bachelor BK Bachelor HRSGe	
Stud	iengängen	Bachelor 2FBA	
Modi	ultitel englisch	Movement Science and Sports Anatomy and Medicine	
Englische Übersetzung der Mo-		LV Nr. 1: Lecture and Tutorial Movement Science or Sports Medicine	
dulkomponenten		LV Nr. 2: Seminar Movement Science or Sports Medicine	

8	LZV-Vorgaben		
Fachdidaktik (LP)		-	Modul gesamt: -
Inklusion (LP)		-	Modul gesamt: -

9	Sonstiges	
		Prinzipiell können alle Module auch in anderen Semestern als in Zeile 2 angegeben studiert werden.

Unterrichtsfach	Sport
Studiengang	Bachelor G
Modul	Unterrichten im Sport
Modulnummer	5

1	Basisdaten	
	semester der ierenden	3
	ungspunkte (LP)/ kload (h) insgesamt	6 / 180h
Daue	er des Moduls	2 Semester
Statı	ıs des Moduls	Pflichtmodul

Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum

Das Modul liegt in der Mitte des Bachelorstudiums und befasst sich mit den Grundlagen fachdidaktischen Denkens und Handelns. Damit soll eine erste Reflexion der lehramtsbezogenen Professionsentwicklung erfolgen, indem bisherige Unterrichtserfahrungen aus Schule, Sportverein und Studium aufgegriffen und theoretisch gerahmt werden. Entsprechend geht es um die Vermittlung fachdidaktischer Grundkenntnisse zum Lehren und Lernen im Sport sowie um Grundformen von Planung, Durchführung und Auswertung von Sportstunden (Stundenteilen). Im Sinne des forschenden Lernens liegt der Fokus auf der Reflexion eigener Lernprozesse. Darüber hinaus sollen im Rahmen eines Seminars auch erste Bezüge zu heterogenen Zielgruppen im Sport hergestellt werden. Dabei geht es in erster Linie noch nicht um Möglichkeiten des Umgangs mit Heterogenität. Vielmehr soll das Herstellen von Heterogenität vor dem Hintergrund der Entwicklung von Kindern beleuchtet werden. Der Einbezug spezifischer Zielgruppen in die Planung, Durchführung und Auswertung von Sportunterricht erfolgt erst im M. Ed.

Lehrinhalte des Moduls

Zu den Grundlagen fachdidaktischen Denkens und Handelns gehören allgemeine sportdidaktische Konzepte, individual- und sportspieldidaktische Konzepte, der Implikationszusammenhang von Zielen, Inhalten und Methoden, unterrichtsmethodische Grundlagen, Gegenstandsbezug/Sachanalyse, Grundlagen des Schulsports der Primarstufe und aktueller Richtlinien und Lehrpläne sowie Grundlagen der Planung, Durchführung, Auswertung von Unterricht. Fragen der Heterogenität im Sport werden vor allem auf der Folie der Entwicklung von Kindern (z.B. körperlich, sensorisch, motorisch, psychosozial und kognitiv) und deren Entwicklungsbedingungen (z.B. in Medizinischer, bewegungswissenschaftlicher, trainingswissenschaftlicher, sportpsychologischer, -pädagogischer, -didaktischer, -soziologischer, -historischer, -ethischer und -politologischer Perspektive) behandelt.

Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls

Die Studierenden verfügen über allgemeine fachdidaktische Grundkenntnisse zur Entwicklung im Kindesalter, zum Lehren und Lernen im Sport sowie zur Planung, Durchführung und Auswertung von Sportstunden. Sie können ihre eigenen Lehr-Lern-Prozesse in Schule, Sportverein und Studium hinterfragen und im didaktischen Feld einordnen und begründen. Sie beherrschen Grundformen der Planung, Durchführung und Auswertung von Sportstunden und können sie anwendungsbezogen einsetzen. Darüber haben die Studierenden Grundkenntnisse zur Entwicklung von Kindern sowie zur Heterogenität im Sport und können diese einordnen und begründen. Insgesamt haben sie erste Grundorientierungen einer lehramtsbezogenen Professionsentwicklung erworben und können ihre Berufswahlentscheidung differenziert begründen.

3	Struk	Struktureller Aufbau					
Kom	onente	en des Moduls					
				Status		Workload	
Nr.	Тур	Lehrveranstaltung			LP	Präsenzzeit/SWS	Selbststudium
1	٧	Vorlesung Unterrichten im Sport		Р	2	30 (2 SWS)	30 h
2	V	Vorlesung Inklusion im Sport (Ringvorlesung)		Р	1	30 (2 SWS)	0 h
3	S	Seminar Unterrichten im Grundschulspor		Р	3	30 (2 SWS)	60 h
	möglic Noduls	hkeiten innerhalb	keine				

4	Prüfung	skonzeption – in Po	- in Passung zu den Lernergebnissen (vgl. 2. Profil)			
Prüfur	ngsleistun	g(en)				
MAP/MP/MTP		Art		Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
MAP		Schriftliche Modu	labschlussprüfung	60 Minuten	1-3	100%
Studie	enleistung	(en)				
Art				Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	
Studienleistungen können sowohl zur Vorbereitung als auch zur Durchführung und Nachbereitung einer Veranstaltung erforderlich sein. Dabei sind kürzere und umfangreichere Studienleistungen möglich. Kürzere Studienleistungen können z.B. sein: Protokoll (ca. 1-2 S.), bibliografische Übung (ca. 10-15 Quellen), Hospitation (ca. 1-2 UE) oder Aufgaben zur Vorlesung (ca. 5-10 Min.). Umfangreichere Studienleistungen können z.B. sein: Klausur (ca. 30 Min.), mündliche Prüfung (ca. 15-20 Min.), Referat (10-30 min.), Seminararbeit (10-15 S.), Lerntagebuch (ca. 10-15 S.) oder empirische Übung (ca. 6-8 Stunden Studienzeit). Die Art der Studienleistung wird zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.			Dauer bzw. Umfang der Studienleistung richtet sich nach dem zugrundeliegenden Workload; i.d.R. werden nicht mehr als vier kürzere oder zwei umfangreichere Studienleistungen verlangt.	1 u. 3		
	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote					

5	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen		Studierende sollten das Modul 1 abgeschlossen haben, bevor sie Lehrveranstaltungen in Modul 5 belegen.
_	abe von ungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle studien- und Prüfungsleistungen bestanden wurden.
_	lungen zur esenheit	In allen Veranstaltungen besteht keine Anwesenheitspflicht.

6	Angebot des Moduls	
Turnu	ıs / Taktung	Jedes Semester
Modu	ılbeauftragte/r	Dr. Marion Golenia, Uta Kaundinya
Anbietende Lehreinheit(en)		IfS

7	Mobilität / Anerkennung	
	endbarkeit in anderen iengängen	Bachelor BK Bachelor HRSGe Bachelor 2FBA
Modi	ultitel englisch	teaching in sports
Fnoli	sche Übersetzung der	LV Nr. 1: lecture teaching in sports
	ulkomponenten	LV Nr. 2: lecture inclusion in sports
	икотроненцен	LV Nr. 3: seminar teaching in sports/physical education

8	LZV-Vorgaben		
Fach	didaktik (LP)	LV Nr. 3	Modul gesamt: 5 LP
Inklu	ision (LP)	LV Nr. 2	Modul gesamt: 3 LP

9	Sonstiges	
		Prinzipiell können alle Module auch in anderen Semestern als in Zeile 2 angegeben studiert werden. Dabei müssen jedoch die Teilnahmevoraussetzungen einzelner Module beachtet werden.

Unterrichtsfach	Sport
Studiengang	Bachelor G
Modul	Bewegungs- und Spielerziehung
Modulnummer	6

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden		2
	ungspunkte (LP)/ kload (h) insgesamt	6 LP / 180h
Daue	er des Moduls	2 Semester
Statu	us des Moduls	Pflichtmodul

Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum

Aufbauend auf den Modul 1 gelegten Grundlagen zielt das Modul auf eine Erweiterung fachdidaktischer Konzepte zur Bewegungs- und Spielerziehung im Grundschulalter, z.B. mit psychomotorischen, ästhetischen, sozial-ökologischen und sportorientierten Ansätzen. Ausgehend von den eigenen Körper- und Bewegungserfahrungen der Studierenden in den fachpraktischen Seminaren werden Möglichkeiten einer Entwicklungsförderung von Grundschülerinnen und -schülern aufgezeigt. Dabei werden Aspekte der kindlichen Selbst-, Sachund Sozialkompetenz ebenso thematisiert wie Aspekte der motorischen, emotionalen, sozialen und kognitiven Entwicklung von Mädchen und Jungen im Grundschulalter. Ein besonderes Augenmerk wird darüber hinaus auf die Ästhetische Erziehung sowie die Gesundheitsförderung gelegt. Durch eine theoretische und praktische Auseinandersetzung mit den beiden Bewegungsfeldern werden zudem bereits angebahnte vermittlungsbezogene Aspekte erweitert, die im Rahmen des Moduls 5 reflektiert und im Rahmen des Moduls 11 im MEd vertieft werden.

Lehrinhalte des Moduls

In den Veranstaltungen zur Bewegungserziehung werden Übungen und Spielformen zur Selbst-, Körper-, Sinnes-, Sozial- und Materialerfahrung vorgestellt und erprobt. Dabei werden auch koordinative Aspekte, z.B. zur Gleichgewichtsfähigkeit, Reaktionsfähigkeit oder räumlichen Orientierung, sowie konditionelle Aspekte, z.B. zu Kraft, Ausdauer und Beweglichkeit, thematisiert. In den Veranstaltungen zur Spielerziehung stehen die Aspekte Spielen, Spiel und Umgang mit Regelstrukturen im Vordergrund. Dazu gehören Bewegungsspiele (z.B. Lauf-, Fang-, Geschicklichkeits- und Sprachspiele, Tor- und Malspiele, Wurf- und Rückschlagspiele, Schlagballspiele, Partner- und Mannschaftsspiele) einschließlich ihrer Vorformen sowie Übungen zur kindgemäßen Schulung ausgewählter Spielfähigkeiten und -fertigkeiten.

Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls

Die Studierenden verfügen über fachdidaktische Grundkenntnisse zur Bewegungs- und Spielerziehung im Grundschulalter. Ausgehend von eigenen Körper- und Bewegungserfahrungen können sie unterschiedliche Ansätze zur Entwicklungsförderung von Kindern reflektieren und einordnen. Darüber hinaus sind sie in der Lage, Bewegungs- und Spielsituationen für Grundschülerinnen und -schüler in Ausschnitten adressatengerecht zu inszenieren. Die Studierenden verfügen über umfangreiche Selbst-, Körper-, Sinnes-, Sozial- und Materialerfahrungen sowie entsprechende koordinative und konditionelle Grundvoraussetzungen. Darüber hinaus haben sie Grunderfahrungen in Bewegungs- und Sportspielen und verfügen über die entsprechenden spieltechnischen und -taktischen Grundfähigkeiten sowie Regelkenntnisse, um in komplexen (Sport-)Spielsituationen zu partizipieren.

3	Struk	Struktureller Aufbau					
Kom	Komponenten des Moduls						
	Тур	Lehrveranstaltung		Status	LP	Workload	
Nr.						Präsenzzeit/SWS	Selbststudium
1.	S	Bewegungserziehung im Kindesalter		Р	2	30h / 2SWS	30h
2.	S	Spielerziehung im Kindesalter		Р	2	30h / 2SWS	30h
3.	S	Bewegungs- oder Spielerziehung		Р	2	30h / 2SWS	30h
	Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls						

'					
4 Prüfun	Prüfungskonzeption – in Passung zu den Lernergebnissen (vgl. 2. Profil)				
Prüfungsleistu	ng(en)				
MAP/MP/MTP	Art		Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
MTP	nar zur Bewegung prüfungen haben	schluss an ein Semi- serziehung. Die Teil- praktische, theoreti- tlungsbezogene Be-	120 min.	1	50%
МТР	nar zur Spielerzie gen haben prak	schluss an ein Semi- hung. Die Teilprüfun- tische, theoretische bezogene Bestand-	120 min.	2	50%
Studienleistur	ıg(en)				
Art			Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	
Neben der sportmotorischen Praxis (Lehren und Lernen, Üben und Trainieren) sind z.B. folgende kürzere Studienleistungen sowohl zur Vorbereitung als auch zur Durchführung und Nachbereitung eines Seminars möglich: Kurzreferat (15-20 min.), Protokoll (ca. 2-3 S.), Praxisdemonstration (einzelne Übungen), Übernahme von Teilen einer Unterrichtseinheit (ca. 20-30 min.). Die Art der Studienleistung wird zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben			Dauer bzw. Umfang der Studienleistung richtet sich nach dem zugrundeliegenden Workload; i.d.R. werden neben der sportmotorischen Praxis nicht mehr als zwei kürzere Studienleistungen je Individualsportart verlangt.	1 – 3	
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote					

5	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahme- voraussetzungen		Studierende sollten das Modul 1 abgeschlossen haben, bevor sie Lehrveranstaltungen in Modul 6 belegen.
Vergabe von Leistungspunkten		Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.
Regelungen zur Anwesenheit		Zum Workload, der mit den Veranstaltungen verbunden ist, gehört die aktive Mitarbeit. In den fachpraktischen Seminaren dürfen Studierende jeweils max. 20% der Stunden fehlen, da hier spezielle Techniken, Erkenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die im reinen Selbststudium nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen erlernt werden können. Wird die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.

6	Angebot des Moduls	
Turn	us / Taktung	Jedes Semester
Mod	ulbeauftragte/r	Dr. Christiane Bohn
Anbi	etende Lehreinheit(en)	

7	Mobilität / Anerkennung		
	vendbarkeit in anderen iengängen	keine	
Mod	ultitel englisch	Movement and game education	
En al	inaha Ühavaatavus dav	LV Nr. 1: Movement education in childhood	
	sche Übersetzung der ulkomponenten	LV Nr. 2: game education in childhood	
Mod		LV Nr. 3: Movement or game education in childhood	

8	LZV-Vorgaben		
Fachdidaktik (LP)		LV Nr. X usw.	Modul gesamt: 0
Inklusion (LP)		LV Nr. X usw.	Modul gesamt: 0

9	Sonstiges	
		Prinzipiell können alle Module auch in anderen Semestern als in Zeile 2 angegeben studiert werden. Dabei müssen jedoch die Teilnahmevoraussetzungen einzelner Module beachtet werden.

Unterrichtsfach	Sport
Studiengang	Bachelor G
Modul	Individualsportarten
Modulnummer	7

1	Basisdaten		
Fachsemester der Studierenden		5	
	ungspunkte (LP)/ :load (h) insgesamt	8 LP / 240h	
Daue	er des Moduls	2 Semester	
Statu	ıs des Moduls	Pflichtmodul	

Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum

In diesem Modul werden aufbauend auf den in Modul 1 gelegten Grundlagen die vier Individualsportarten Turnen, Gymnastik/Tanz, Schwimmen und Leichtathletik in einer grundschulspezifischen Ausrichtung thematisiert. Die theoretische und praktische Ausbildung dient neben der Eigenrealisation auch dem Kennenlernen und Erproben sportartspezifischer Unterrichtsverfahren speziell für das Kindesalter, die im Rahmen des Moduls 5 reflektiert und im Rahmen des Moduls 11 im MEd vertieft werden.

Lehrinhalte des Moduls

In den Individualsportarten werden auf Basis der Bewegungsgrundformen und der weiterführenden Fähigkeiten und Fertigkeiten sportartspezifische Techniken erarbeitet. Neben der Selbstreflexion sollen insbesondere theoretische Inhalte auf ihre Umsetzbarkeit in der Praxis hin untersucht werden. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der spielerischen, kindgerechten Umsetzung der Sportarten mit und ohne Materialien unter Berücksichtigung notwendiger Sicherheitsaspekte. Folgende Inhalte werden in den Veranstaltungen behandelt:

- Turnen (Kinderturnen, Alternatives Turnen/Bewegungslandschaften, Helfen und Sichern, Korrigieren, Erfahren von Bewegungsgefühlen und Bewegungserlebnisse im Turnen, Erlernen von turnerischen Bewegungstechniken und Körperbeherrschung),
- Gymnastik/Tanz (Kindertanz, Rhythmusschulung, Darstellendes Spiel, Improvisation, Bewegungstheater, Erlernen und Finden von tänzerischen Bewegungsformen, Bewegungskunsttücken in Partner- und Gruppenarbeit),
- Leichtathletik (Kinderleichtathletik, Erlernen allgemeiner Lauf-, Wurf- und Sprunggeschicklichkeit, Erwerb von konditionell-athletischen und koordinativ-technischen Fähigkeiten und Fertigkeiten) und
- Schwimmen (Anfängerschwimmen, Erwerb verschiedener Formen des Schwimmens, Tauchens, Springens und Rettungsschwimmens sowie Ausbildung vielfältigster Formen des Spielens und der Wassergymnastik).

Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls

Die Studierenden verfügen über sportmotorische Grundfähigkeiten und Grundkenntnisse in den Sportarten Turnen, Gymnastik/Tanz, Leichtathletik und Schwimmen. Der Erwerb sportartspezifischer Fähigkeiten und Fertigkeiten führt zur Demonstrationsfähigkeit als einer wichtigen Funktion von Vermittlungskompetenz in den jeweiligen Sportarten. Darüber hinaus sind die Studierenden in der Lage, sportmotorische Fähigkeiten und Fertigkeiten, Kenntnisse und Einstellungen unter verschiedenen pädagogischen Perspektiven und im Besonderen für die Zielgruppe der Kinder zu reflektieren. Darüber hinaus können sie die vier Sportarten unter Berücksichtigung notweniger Sicherheitsvorkehrungen in schulischen und außerschulischen Feldern adressatengerecht inszenieren.

3	Struktureller Aufbau						
Komp	onente	en des Moduls					
	_					Workload	
Nr.	Тур	Lehrveranstaltung		Status	LP	Präsenzzeit/SWS	Selbststudium
1.	S	Bewegen an Geräten – Turnen		Р	2	30 (2 SWS)	30
2.	S	Gestalten, Tanzen, Darstellen – Gymnas- tik/Tanz, Bewegungstheater		Р	2	30 (2 SWS)	30
3.	S	Laufen, Springen, W	erfen – Leichtathletik	Р	2	30 (2 SWS)	30
4.	S Bewegen im Wasser – Schwimmen			Р	2	30 (2 SWS)	30
	möglicl Noduls	nkeiten innerhalb	keine				

4	Prüfung	skonzeption – in Passung zu den Lernergebnissen (vgl. 2. Profil)							
Prüfur	Prüfungsleistung(en)								
MAP/I	MAP/MP/MTP Art Dauer/Umfang Anbindung Gewichtung an LV Nr. Modulnote								
٨	ИΤР	Modulteilprüfung die praktische, theoretische und vermittlungsbezogene Bestandteile hat.	120 min.	1	25%				
٨	ИТР	Modulteilprüfung die praktische, theoretische und vermittlungsbezogene Bestandteile hat.	120 min.	2	25%				
٨	ИΤР	Modulteilprüfung die praktische, theoretische und vermittlungsbezogene Bestandteile hat.	120 min.	3	25%				
٨	ИТР	Modulteilprüfung die praktische, theoretische und vermittlungsbezogene Bestandteile hat.	120 min.	4	25%				

Studienleistung(en)	Studienleistung(en)						
Art		Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.				
Neben der sportmotorischen Pr	•	Dauer bzw. Umfang der	1. – 4.				
nen, Üben und Trainieren) sind	_	Studien-leistung richtet					
Studienleistungen sowohl zur V	orbereitung als auch	sich nach dem zugrunde-					
zur Durchführung und Nachbere	eitung eines Seminars	liegenden Workload; i.d.R.					
möglich: Kurzreferat (15-20 mir	n.), Protokoll (ca. 2-3	werden neben der sport-					
S.), Praxisdemonstration (einze	elne Übungen), Über-	motorischen Praxis nicht					
nahme von Teilen einer Unterric	chtseinheit (ca. 20-30	mehr als zwei kürzere Stu-					
min.). Die Art der Studienleistur	ng wird zu Beginn der	dienleistungen je Individu-					
jeweiligen Lehrveranstaltung be	ekannt gegeben.	alsportart verlangt.					
Gewichtung der Modulnote	200/						
für die Fachnote	20%						

5	Voraussetzungen			
Modulbezogene Teilnahme- voraussetzungen		Studierende sollten das Modul 1 abgeschlossen haben, bevor sie Lehrveranstaltungen in Modul 7 belegen.		
Vergabe von Leistungspunkten		Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
_	lungen zur esenheit	Zum Workload, der mit den Veranstaltungen verbunden ist, gehört die aktive Mitarbeit. In den fachpraktischen Seminaren dürfen Studierende jeweils max. 20% der Stunden fehlen, da hier spezielle Techniken, Erkenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die im reinen Selbststudium nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen erlernt werden können. Wird die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.		

6	Angebot des Moduls	
Turn	us / Taktung	Jedes Semester
Mod	ulbeauftragte/r	Dipl. Spowiss. Maike Elbracht
Anbietende Lehreinheit(en)		IfS

7	Mobilität / Anerkennung			
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen		keine		
Modu	ultitel englisch	Individual sports		
		LV Nr. 1: Moving on equipment - gymnastics		
Engli	sche Übersetzung der	LV Nr. 2: Design, dancing, acting - gymnastics / dance, movement theater		
Modulkomponenten LV Nr. 3: Running, Jumping, Throwing - Athletics		LV Nr. 3: Running, Jumping, Throwing - Athletics		
		LV Nr. 4: Moving in water – Swimming		

8	LZV-Vorgaben				
Fach	didaktik (LP)	-	Modul gesamt: -		
Inklusion (LP)		-	Modul gesamt: -		

9	Sonstiges	
		Prinzipiell können alle Module auch in anderen Semestern als in Zeile 2 angegeben studiert werden. Dabei müssen jedoch die Teilnahmevoraussetzungen
		einzelner Module beachtet werden.

Unterrichtsfach	Sport
Studiengang	Bachelor G
Modul	Bachelorarbeit
Modulnummer	

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden		6
	ungspunkte (LP)/ kload (h) insgesamt	10 LP / 300 h
Daue	er des Moduls	1 Semester
Status des Moduls		Wahlpflicht

2 Profil

Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum

In Anlehnung an ein Modul aus den Bereichen M2-4 sowie die forschungsmethodologischen Grundlagen aus M2 und/oder M3 sollen sich die Studierenden im Rahmen ihrer Bachelorarbeit vertiefend mit einem sportwissenschaftlichen Thema befassen. Je nach Ausrichtung der Arbeit können dabei auch fachdidaktische Kompetenzen aus dem Modul 5 sowie fachpraktische Kompetenzen aus den Modulen 6-10 aufgegriffen werden.

Lehrinhalte des Moduls

Durch die Wahl des Themas in Absprache mit dem betreuenden Dozenten zeigen die Studierenden ihren Überblick über ein bestimmtes Forschungsfeld. Sie zeigen Reflexionsvermögen hinsichtlich Inhalt und Methode. Sie schreiben in der vorgegebenen Zeit einen gut strukturierten Text über das von ihnen gewählte Forschungsthema und sind in der Lage, es schriftlich zusammenzufassen. Die Fähigkeit, sich selbst zu organisieren und zielstrebig ein größeres Projekt zu verfolgen, gehört zu den übergreifenden Schlüsselkompetenzen, die in diesem Modul angesprochen werden.

Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls

Die Studierenden verfügen über vertiefte fachwissenschaftliche und forschungsmethodologische Kenntnisse in dem gewählten Forschungsfeld. Sie sind in der Lage, diese in einer 30-seitige wissenschaftliche Arbeit eigenständig anzuwenden und mit ihrer Fragestellung, ihrem Vorgehen sowie ihrem Erkenntnisgewinn kritischreflexiv umgehen.

3	Struk	Struktureller Aufbau						
Komp	onente	en des Moduls						
						Workload		
Nr.	Тур	Lehrveranstaltung	staltung	Status	LP	Präsenzzeit/	Selbststudium	
						SWS	Selbsistudiuiii	
1		Bachelorarbeit		Р	10		300h	
	Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls keine							

4	Prüfung	Prüfungskonzeption – in Passung zu den Lernergebnissen (vgl. 2. Profil)						
Prüfur	ngsleistur	ng(en)						
MAP/MP/MTP Art				Dauer / Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote		
MAP		Bachelorarbeit				100%		
Studie	enleistung	g(en)						
Art				Dauer / Umfang	Anbindung an LV Nr.			
-				-	-			
	Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote 10/180							

5	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahme- voraussetzungen		Die Bachelorarbeit muss in Anbindung an ein in Modul 2,3,4 oder 5 gewähltes Thema geschrieben werden. Sie sollte im Laufe des dritten Studienjahres geschrieben werden. Studierende haben ein Vorschlagsrecht für Prüfer und Thema. Die Bachelorarbeit sollte erst angemeldet werden, wenn das Modul 2,3 und 4 erfolgreich abgeschlossen wurde.
Verg ten	abe von Leistungspunk-	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn die Bachelorarbeit erfolgreich abgeschlossen wurde.
Rege	lungen zur Anwesenheit	keine

6	Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung		Jedes Semester
Modulbeauftragte/r		Prof. Dr. Michael Krüger
Anbietende Lehreinheit(en)		IfS

7	Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen Modultitel englisch		Bachelor BK Bachelor HRSGe Bachelor 2FBA
		Bachelor Thesis

Anhang 2: Durchführungsbestimmungen zu fachpraktischen Prüfungen LG

1. Vorbemerkungen

Bei den Lehrveranstaltungen der Module M6 und M7 handelt es sich um Fachpraktische Lehrveranstaltungen. Wird in diesen Lehrveranstaltungen eine Prüfungsleistung erbracht, so handelt es sich um eine Fachpraktische Prüfung (FPP).

2. Voraussetzungen zur Meldung zur fachpraktischen Einzelprüfung

Die Studierenden müssen die konkrete Veranstaltung unter der jeweiligen Prüfungsnummer regelmäßig besucht und dort eine Studienleistung absolviert haben. Eine Meldung zur Prüfung ist in allen Fachpraktischen Veranstaltungen im selben Semester möglich, indem auch eine Anmeldung zur Studienleistung erfolgt ist oder in einem späteren Semester. Wird die Studienleistung nicht vor dem Prüfungstermin erbracht, führt dies dazu, dass kein Prüfungsanspruch für die Prüfungsleistung besteht und alle ggf. abgelegten Prüfungsleistungen ungültig sind.

3. Rücktritt von der Einzelprüfung

Ein Rücktritt aus triftigem Grund ist immer ein Rücktritt von der gesamten Modulteilprüfung bzw. Modulabschlussprüfung. Die Studierenden können somit keine Teilleistungen einer Modulteilprüfung bzw. eine Modulabschlussprüfung erbringen (bspw. nur die Klausur schreiben, oder nur einen Praxisteil absolvieren). Sind bei einem Rücktritt während der Prüfung noch nicht alle Prüfungseinzelleistungen abgelegt, so müssen alle bisher erbrachten Einzelleistungen wieder gestrichen werden. Gleiches gilt für eine Abmeldung einer Prüfung während der An- und Abmeldephase.

4. Wiederholung einer Einzelprüfung

In dem Modul 6 muss aus jedem Bereich eine spezifische Lehrveranstaltung besucht und die entsprechenden Studienleistungen unter der jeweiligen Prüfungsnummer erbracht werden. Sowohl in dem Bereich Spielerziehung als auch Bewegungserziehung muss darüber hinaus eine Prüfungsleistung erbracht werden. Eine Prüfungsleistung kann nur in demselben Seminar erbracht werden, in der auch zuvor die entsprechende Studienleistung erbracht worden ist.

Bei Nichtbestehen einer Prüfungsleistung kann die Prüfungsleistung auf vorherigen Antrag beim Studiengangskoordinator auch in einem anderen Seminar unter derselben Prüfungsnummer wiederholt werden. Die Fristen dazu werden zu Beginn eines jeden Semesters auf der Homepage veröffentlicht. Die durchgefallenen Studierenden müssen in diesem Fall die dazugehörige neue Lehrveranstaltung erneut besuchen, die vorgesehene Anwesenheitspflicht erfüllen und die Studienleistung erneut erbringen. Erst danach ist eine Meldung zur Prüfung in dem anderen Seminar möglich. Wird die Wiederholungsprüfung in demselben Seminar desselben Bereichs erbracht, so muss die Lehrveranstaltung nicht erneut besucht werden und dort die Studienleistung für den Erwerb der erforderlichen LP nicht erneut erbracht werden. Hat die/der Studierende eine Prüfungsleistung eines Pflichtbereichs des Moduls bereits einmal nicht bestanden, dann bleibt der Fehlversuch auch für das neue Seminar desselben Pflichtbereichs bestehen

5. Bestandteile der Einzelprüfung

Jede Modulteil- bzw. Modulabschlussprüfung besteht aus einer oder mehrerer sportpraktischen und einer theoretischen Einzelprüfung. Jede dieser Einzelprüfungen muss mind. mit der Note 4,0 abgeschlossen werden, ansonsten gilt die Prüfung insg. als nicht bestanden. Die Art der Prüfung, die Anforderungen, die Bewertungskriterien und die Gewichtung werden durch die Modulkonferenzen festgelegt und verabschiedet. Sie müssen den Studierenden und der/dem Studiengangskoordinator spätestens 4 Wochen vor Ende der Anmeldefrist auf der Homepage bekannt gegeben werden. In die jeweiligen Prüfungsanforderungen kann auf Antrag auch beim Studiengangskoordinator eingesehen werden.

6. Prüferinnen/Prüfer

Die Prüfungsleistung wird grundsätzlich bei der Prüferin/dem Prüfer erbracht, bei dem auch die Studienleistung erbracht worden ist, soweit die Dekanin/der Dekan nichts Anderes bestimmt hat. Über Abweichungen entscheidet der Studiengangskoordinator auf schriftlichen Antrag.

Ein Wechsel der Prüferin/des Prüfers ist nur mit besonderem Grund nach Antrag beim Studiengangskoordinator bis zum 20.11. (WS) bzw. 20.05. (SoSe) möglich. Die Prüflinge bekommen dann vom Studiengangskoordinator spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Meldefrist eine neue Prüferin/einen neuen Prüfer zugewiesen. Die Prüferinnen/Prüfer werden schriftlich informiert. Das Recht der Dekanin/des Dekans zur Bestellung der Prüferinnen/der Prüfer gemäß der Rahmenordnung bleibt unberührt.

7. Termine der Einzelprüfungen

Die Prüfungstermine werden spätestens drei Wochen vor der Prüfung in Form eines auf der Homepage des IFS veröffentlichten Prüfungsplans bekannt gegeben.

8. Öffentlichkeit

a) sportpraktische Einzelprüfung

Die praktischen Anteile der Prüfung sind nicht öffentlich. Bei Zustimmung aller Prüfungskandidaten/innen können interessierte Mitglieder des Fachbereichs als Öffentlichkeit zugelassen werden, sofern die räumlichen Verhältnisse dies ermöglichen. Die Prüfungsleitung muss die Öffentlichkeit ausschließen, wenn Störungen im Prüfungsablauf auftreten oder zu erwarten sind bzw. die Prüfungskandidatin/bzw. der Prüfungskandidat es verlangt.

b) theoretische Einzelprüfung Die Theorieprüfung ist grundsätzlich nicht öffentlich.

Ordnung

für die Zugangsprüfung für in der beruflichen Bildung Qualifizierte zu den vom Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster angebotenen Studiengängen vom 5. Juni 2018

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW 2014, S. 547) sowie aufgrund des § 6 Abs. 5 der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung – BBHZVO) vom 7. Oktober 2016 (GV. NRW 2016, S. 837) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Zugangsprüfung
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Bewerbung
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 6 Prüfungsleistungen
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistung, Bildung der Noten und Bestehen der Zugangsprüfung
- § 8 Zeugnis
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Ungültigkeit der Zugangsprüfung
- § 11 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 12 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Zugangsprüfung

Durch die Prüfung wird festgestellt, ob die Bewerberin/der Bewerber die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für das Studium in dem vom Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften angebotenen Studiengang, der in der Bewerbung genannt ist, erfüllt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

An der Zugangsprüfung kann teilnehmen, wer die entsprechenden Voraussetzungen der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte erfüllt. Das Vorliegen der Voraussetzungen gem. Satz 1 ist von der Bewerberin/dem Bewerber durch die Vorlage entsprechender Zeugnisse nachzuweisen.

§ 3

Bewerbung

Die Bewerbung ist unter Angabe des Studiengangs schriftlich an das Dekanat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften zu richten. Die erforderlichen Nachweise gemäß § 2 sind beizufügen.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Zugangsprüfung und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie je einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der Gruppe der Studierenden. Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende müssen Professorinnen/Professoren auf Lebenszeit sein. Für jedes Mitglied mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden muss eine Vertreterin/ein Vertreter gewählt werden. Die Amtszeit der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterin/des akademischen Mitarbeiters beträgt drei Jahre, die Amtszeit der/des Studierenden ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden von den Vertreterinnen/Vertretern der jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat (Fachbereich 06) gewählt.
- (4) Die studentischen Mitglieder haben bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen sowie bei der Bestellung von Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern kein Stimmrecht.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende sowie je ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der Gruppe der Studierenden anwesend sind. Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Im Fall des Absatzes 4 ist der Prüfungsausschuss schon beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zwei der nichtstudentischen Mitglieder anwesend sind.
- (6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Zugangsprüfungsordnung eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich 06 über die Entwicklung der Prüfungen und gibt Anregungen zur Reform der Zugangsprüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. An den Sitzungen des Prüfungsausschusses können auf Einladung der/des Vorsitzenden Gäste teilnehmen, die gleichermaßen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Gäste sind redeberechtigt, sie sind nicht antrags- oder stimmberechtigt.

§ 5

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer. Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen. Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Zur Beisitzerin/Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer in dem Studiengang, zu dem der Zugang angestrebt wird oder in einem vergleichbaren Studiengang eine gleich- oder höherwertige Abschlussprüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 6

Prüfungsleistungen

- (1) Die Zugangsprüfung besteht aus einer schriftlichen Klausur von der Dauer von 120 Minuten und einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten. Eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungsteile ist möglich.
- (2) Macht eine Bewerberin/ein Bewerber glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Erkrankung oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgeschriebenen Zeit abzulegen, so muss der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Erkrankung oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.
- (3) Bei Entscheidungen nach Absatz 2 ist auf Wunsch der Bewerberin/des Bewerbers die Schwerbehindertenvertretung des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten des Fachbereichs möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

§ 7

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zugangsprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung
 - 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den

durchschnittlichen Anforderungen liegt

= befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

= ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

= nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können für die Bewertung der Prüfungsleistungen Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Jede schriftliche Prüfungsleistung ist von zwei Prüferinnen/Prüfern gemäß § 4 zu bewerten. Im Falle divergierender Bewertungen errechnet sich die Note in entsprechender Anwendung von Absatz 5 und Absatz 6.
- (3) Mündliche Prüfungen sind von einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abzunehmen. Vor der Festsetzung der Note ist die Beisitzerin/der Beisitzer zu hören. Über mündliche Prüfungen ist ein Protokoll zu fertigen, das die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die festgesetzte Note wiedergibt. Es ist von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterschreiben.
- (4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (5) Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen bestanden sind. Die Gesamtnote der Zugangsprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Gesamtnote einer bestandenen Zugangsprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschl. 1,5 - sehr gut

bei einem Durchschnitt zwischen 1,6 und 2,5 - gut

bei einem Durchschnitt 2,6 und 3,5 - befriedigend bei einem Durchschnitt 3,6 und 4,0 einschl. - ausreichend.

(6) Bei der Bildung der Gesamtnote wird die erste Dezimalzahl hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 8

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Zugangsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Ist die Zugangsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die/der Vor-

sitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorab angegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin/Ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (3) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Ungültigkeit der Zugangsprüfung

- (1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, für nicht bestanden erklären. In diesem Fall ist die gesamte Zugangsprüfung für nicht bestanden zu erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Der Kandidatin/Dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Das zu Unrecht ausgestellte Zeugnis wird eingezogen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach dem Datum des zu Unrecht ausgestellten Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 11

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Zeugnisses oder dem Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine Prüfungsakten gewährt. Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ist zu beachten.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Die vorliegende Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Ordnung für die Zugangsprüfung für Bewerberinnen/Bewerbern ohne Hochschulreife zu den Studiengängen des Fachbereichs 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vom 11.01.2008 (AB Uni 03/2018), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 30.09.2010 (AB Uni 20/2010) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vom 16. Mai 2018. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 5. Juni 2018

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes Wessels